

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2517)

Hinweisblatt des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks

Stand: 22.01.2016

Diese Übersicht beschränkt sich auf Aspekte im Zusammenhang mit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinsichtlich notwendiger Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt informieren Sie sich bitte bei der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Bekanntlich hatte das Bundessozialgericht mit seinen Entscheidungen vom 03.04.2014 eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte praktisch ausgeschlossen. Mit Inkrafttreten des o.g. Gesetzes zum 01.01.2016 besteht für betreffende Mitglieder unserer Einrichtung wieder die Möglichkeit, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Über die gegen die Urteile anhängigen Verfassungsbeschwerden ist noch nicht entschieden. Der Gesetzgeber wurde aufgrund der Urteile tätig und hat das Befreiungsrecht für Syndikusanwälte mit dem Gesetz neu geregelt.

Zur Veranschaulichung haben wir nachfolgende Fallgruppen gebildet:

- 1. Syndikusanwalt mit Tätigkeitsbeginn nach 01.01.2016**
- 2. Altfälle**
- 3. Übergangsfälle**
 - a. offene Entscheidung über Fortgewährung der Befreiung oder Erstantrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht bei der DRV (u.a. Widerspruch bei DRV, Klage gegen DRV, Aussetzung des Verfahrens etc.)**
 - b. bestandskräftige ablehnende Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht bei der DRV zwischen dem 04.04.2014 und dem 31.12.2015**
 - c. bestandskräftige ablehnende Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht bei der DRV vor dem 01.04.2014**
 - d. keine gültige Befreiung von der Versicherungspflicht bei der DRV für die aktuelle Tätigkeit unabhängig von den BSG-Urteilen vom 03.04.2014 und Zahlung voller einkommensbezogener Beiträge an das Versorgungswerk**
 - e. vom Arbeitgeber ab 01.01.2015 zur gesetzlichen Rentenversicherung angemeldete Mitglieder**
 - f. Mitglieder, die auf ihre Zulassung verzichtet, aber die Mitgliedschaft im Versorgungswerk fortgeführt haben**

Zu 1.

Syndikusanwalt mit Tätigkeitsbeginn nach 01.01.2016

Das Mitglied muss zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht einen schriftlichen Antrag auf dem ab 01.01.2016 gültigen Antragsformular innerhalb der Antragsfrist (3 Monate ab Eintritt der Voraussetzung, § 6 Abs. 4 SGB VI) stellen.

Der Antrag ist an das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk zu richten. Die Frist ist mit Eingang im Versorgungswerk gewahrt. Nach Bestätigung der Mitgliedschaft wird der Antrag zur Entscheidung an die Deutsche Rentenversicherung Bund weitergeleitet.

Zu 2.

Altfälle

Wer für seine ausgeübte – nichtanwaltliche – Tätigkeit eine Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung erhalten hat, muss nichts unternehmen. Die Befreiung wirkt fort. Insbesondere ist keine Befreiung aufgrund des neuen Rechts notwendig.

Sollten sich seit Erlass des Befreiungsbescheides der Deutschen Rentenversicherung Bund Änderungen an der Tätigkeit ergeben haben, gilt die Befreiung nicht weiter fort. Hier ist entsprechend nachfolgender Ziffer 3 zu verfahren.

Zu 3..

Übergangsfälle

- a) *offene Entscheidung über Fortgewährung der Befreiung oder Erstantrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht bei der DRV (u.a. Widerspruch bei DRV, Klage gegen DRV, Aussetzung des Verfahrens etc.), § 231 Abs. 4b SGB VI*

Das Mitglied muss bis zum 01.04.2016 bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer eine Zulassung als Syndikusrechtanwalt beantragen.

Für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht muss es innerhalb derselben Frist einen schriftlichen Antrag auf dem ab 01.01.2016 gültigen Antragsformular stellen; bei dem Formular handelt es sich um einen kombinierten Antrag, mit dem auch die Erstattung der zu Unrecht gezahlten Rentenversicherungsbeiträge beantragt wird.

Der Antrag ist bis zum 01.04.2016 direkt bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin, Postfach, 10704 Berlin zu stellen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Zur Fristwahrung genügt ein Zugang im Versorgungswerk oder gar der Rechtsanwaltskammer nicht.

Für Zeiten vor dem 01.04.2014 wird die Befreiung aber nur dann bewilligt, wenn (volle?) einkommensbezogene Beiträge an das Versorgungswerk gezahlt wurden (§ 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI).

- b) *Vorliegen einer Entscheidung, mit der die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen dem 04.04.2014 und 31.12.2015 bestandskräftig abgelehnt wurde (u.a. Ablehnungs- oder Widerspruchsbescheid, Urteil des Sozialgerichts etc.)*

Verfahrensweg wie unter 3a beschrieben (§ 231 Abs. 4b Sätze 1 bis 4 SGB VI).

- c) *Vorliegen einer Entscheidung, mit der die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 04.04.2014 bestandskräftig abgelehnt wurde (u.a. Ablehnungs- oder Widerspruchsbescheid, Urteil des Sozialgerichts etc.)*

Nach Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen kann entsprechend Ziff. 1 verfahren werden. Eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht hat der Gesetzgeber für diese Fälle ausgeschlossen (§ 231 Abs. 4b Satz 5 SGB VI)

- d) *keine gültige Befreiung von der Versicherungspflicht bei der DRV für die aktuelle Tätigkeit bei gleichzeitiger Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk*

Hier hat der Gesetzgeber für betreffende Mitglieder „amnestie-ähnlich“ die Möglichkeit eingeräumt, rückwirkend befreit zu werden. Vorgehensweise wie unter Ziff. 3a beschrieben.

- e) *Vom Arbeitgeber nach der Pressemitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 10.12.2014 zum 01.01.2015 zur gesetzlichen Rentenversicherung angemeldete Mitglieder*

Vorgehensweise wie unter Ziff. 3a beschrieben

f) Mitglieder, die nach dem 03.04.2014 auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet und die Mitgliedschaft im Versorgungswerk fortgeführt und einkommensbezogene Beiträge gezahlt haben, aber Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk noch möglich und nicht durch Alter ausgeschlossen

Für die betreffenden Mitglieder hat der Gesetzgeber eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund trotz fehlender Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer vorgesehen. Vorgehensweise wie unter Ziff. 3a beschrieben (§ 231 Abs. 4c SGB VI). Ob die freiwillig fortgeführte Mitgliedschaft im Versorgungswerk ebenfalls Voraussetzung für die Befreiung ist, erscheint aufgrund des Wortlauts der Regelung nicht sicher.

Die hier zusammengestellten Konstellationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern geben die uns aktuell bekannten denkbaren Situationen wieder. Dargestellt ist jeweils die Rechtsauffassung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes. Da es nicht für die Erteilung von Befreiungen zuständig ist, können wir keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen

Bitte informieren Sie sich selbst auf der Website der Deutschen Rentenversicherung und über das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und stellen Sie die Anträge fristgerecht. Die Antragsformulare für das Befreiungsverfahren bzw. Verfahren auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Rentenversicherungsbeiträge finden Sie auf unserer Website (www.s-r-v.de) und auf der Website der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

Freundliche Grüße

Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk